

Satzung des Evangelischen Freundeskreises Siebenbürgen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Freundeskreis Siebenbürgen e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien und ihr gesellschaftliches Umfeld ideell und materiell zu unterstützen.
- (3) Das geschieht durch
 - a) materielle Hilfsmaßnahmen,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Anregung und Unterstützung von Maßnahmen kirchlicher und staatlicher Stellen,
 - d) Herstellung von Kontakten zwischen Personen und Institutionen.
- (4) Im ökumenischen Geiste fördert er das tolerante und freundschaftliche Zusammenleben von Kirchen und Nationalitäten in Rumänien auf seinem Weg in ein freiheitlich und demokratisch verfasstes Europa.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nicht satzungswidrig verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die die Ziele des Vereins bejaht und an ihrer Erfüllung mitwirken will. Ebenso können juristische Personen Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden; die entsprechende Erklärung muss dem Vorstand vor dem 1. November schriftlich vorliegen.
- (4) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- (5) Gegen eine Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese kann mit einer 2/3 Mehrheit die Entscheidung des Vorstands ersetzen.

§ 4 Beitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Über Fälligkeit und Zahlungsweise befindet sich ebenfalls die Mitgliederversammlung.
- (3) Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag befristet ausgesetzt, reduziert oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen.
- (2) Sie bestimmt das Arbeitsprogramm des folgenden Jahres, nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Kassenbericht entgegen, entscheidet über Anträge der Mitglieder und wählt nach den Bestimmungen des § 7, Absätze (2) und (3) der Satzung den Vorstand sowie mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung zwei Rechnungsprüfer/zwei Rechnungsprüferinnen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig hält oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes vom Vorstand schriftlich verlangt.

- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird sie vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vereins geleitet.
- (6) Anregungen und Anträge der Mitglieder sollen dem/der Vorsitzenden des Vereins zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ausnahmen bezüglich abweichender Mehrheiten legen §§ 3, Absatz (5), 8, Absatz (1) und 9, Absatz (1) fest. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird offen durch Handaufheben abgestimmt.
- (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen von einem Protokollanten/einer Protokollantin, der/die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist. Die Niederschrift ist vom Protokollanten/von der Protokollantin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertretung und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl mit Stimmzetteln auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Stimmübertragung ist möglich. Jedes Mitglied kann außer seiner Stimme noch weitere zwei an der Teilnahme verhinderte Mitglieder vertreten und für sie die Stimme abgeben. Die Übertragung des Stimmrechtes muss schriftlich erfolgen und am Tag der Wahl vorliegen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der restliche Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger/eine Nachfolgerin kooptieren. Auf der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt, dessen/deren Amtszeit mit Ablauf der Amtszeit des restlichen Vorstands endet.
- (4) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (5) Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Der Änderungsantrag muss auf der Tagesordnung der entsprechenden Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland zu mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 4. Oktober 1986 in Ansbach angenommen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gründung am 4. Oktober 1986 in Ansbach, eingetragen unter Nr. 1519 am 13. Februar 1987 beim Amtsgericht (Vereinsregister) Heidelberg;
als gemeinnützig nach § 10 b EStG / § 9 Nr. 3 KStG sowie nach Anlage 7 zu Abschn. 111 Abs. 1 EStR anerkannt (steuerliche Abzugsfähigkeit) durch Schreiben des Finanzamtes Heidelberg II / 2 - 342 vom 12. November 1986.